

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 60/07 B

L 13 SB 100/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 SB 125/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Urteil vom 17.7.2007 unter Aufhebung der der Klage stattgebenden erstinstanzlichen Entscheidung die Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 40 - statt wie begehrt und vom Sozialgericht (SG) zugesprochen - 50 beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Kläger die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit der Kläger sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) beruft, lässt sich seinem Vortrag schon keine Rechtsfrage entnehmen, die im angestrebten Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Jedenfalls behauptet der Kläger nicht, es gebe zu den von ihm erörterten Gesichtspunkten noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl dazu zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).
- 5 Weiter macht der Kläger Verfahrensfehler geltend.
- 6 Soweit er behauptet, das LSG habe seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen verletzt (*§ 103 SGG*), ist kein Verfahrensfehler bezeichnet, der zur Zulassung der Revision führen könnte, weil - anders als nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlich - kein Beweis-antrag genannt wird, dem zu folgen sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen. Ist ein Beweisantrag nicht gestellt worden, so kann nicht über den Umweg einer Rüge, das LSG habe nicht auf eine entsprechende Antragstellung hingewirkt (*§ 106 Abs 1, § 112 Abs 2 SGG*), eine Revisionszulassung erreicht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*).
- 7 Der Kläger rügt außerdem, sein Anspruch auf rechtliches Gehör (*§ 62 SGG*) sei verletzt, weil das LSG anders als das SG und ohne einen entsprechenden Hinweis zu geben, dem Vorschlag des erstinstanzlich gehörten Sachverständigen Dr. K. (Feststellung eines GdB von 50) nicht gefolgt sei. Damit ist nicht aufgezeigt, dass das LSG eine verbotene Überraschungsentscheidung getroffen hat. Dazu hätte der Kläger insbesondere darlegen müssen, ob und welche Einwände der Beklagte mit seiner Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil geltend gemacht hat und dass er, der Kläger, als Beteiligter dennoch - auch bei einer etwa abweichenden versorgungsärztlichen Stellungnahme - darauf vertrauen durfte, das LSG würde ohne erneutes Sachverständigengutachten nicht von dem GdB-Vorschlag des erstinstanzlich gehörten Sachverständigen abweichen. Darüber hinaus wäre auf den Ablauf der



mündlichen Berufungsverhandlung einzugehen gewesen, um aufzuzeigen, dass auch diese dem anwaltlich vertretenen Kläger keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine vom erstinstanzlichen Urteil abweichende GdB-Beurteilung des LSG gegeben habe.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

